

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Allianz-Pensions-Management e. V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Einrichtung von Arbeitgebern – im folgenden kurz Trägerunternehmen genannt –, die ihre betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen über eine Unterstützungskasse (Gruppen-Unterstützungskasse) durchführen wollen.
2. Der ausschließliche und unabänderliche Zweck des Vereins besteht darin, Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen, die Mitglied des Vereins sind, die einen Aufnahmeantrag gestellt haben oder die Mitglied des Vereins waren und deren Mitgliedschaft nach § 4 erloschen ist, im Alter oder bei Invalidität bzw. Pflegebedürftigkeit sowie beim Tode ihren Angehörigen nach Maßgabe der Satzung und der ergänzenden – ggf. vorläufigen – Richtlinien des Vereins laufend oder einmalig freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren; die Zahlung eines Sterbegeldes nach § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Versorgungsleistungen können auch an Personen gewährt werden, die zu einem Trägerunternehmen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen oder gestanden haben bzw. beim Tode ihren Angehörigen.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Wahrung des Charakters einer sozialen Einrichtung sind die Organe verpflichtet, die steuerlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 KStDV zu befolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein muss mindestens 7 Mitglieder haben. Mitglied kann jeder Arbeitgeber werden, der seine betrieblichen Altersversorgungsmaßnahmen ganz oder teilweise über die Unterstützungskasse durchführen will.
2. Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag stellt und durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer einjährigen Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden.
 - b) durch Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein, vertreten durch den Vorstand.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn ein Trägerunternehmen die vorgesehenen Zuwendungen nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Der Ausschlussbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zum Ausschluss geführt haben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnungen,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Geschäftsjahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Zehntel der Mitglieder die Einberufung fordern.
6. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
8. In Geschäftsjahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, informiert der Vorstand die Mitglieder in elektronischer Form oder durch Hinterlegung im Mitgliederbereich der Homepage über das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr sowie über die Jahresabrechnung mit Erläuterungen. Die Entlastung des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnungen erfolgen jeweils in der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder (Ausnahmen: § 7 Abs. 3, § 17).
3. Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerdem bedarf sie der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus einer Person, die auch eine juristische Person sein kann.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, solange nicht ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen, wozu auch die Kosten der von ihm eingesetzten eigenen Angestellten gehören.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

§ 10 Vertretung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Sofern ein/mehrere Geschäftsführer bestellt ist/sind, ist/sind auch diese(r) zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der/die Geschäftsführer ist/sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Einkünfte und Vermögen

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
 - b) Rückflüssen aus Zuwendungen der Mitglieder,
 - c) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs), außer in den Fällen des § 12 Absatz 4. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens nach § 4 erlischt.
Der Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Als anderer Versorgungsträger kommen alle nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) vorgesehenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Ausnahme des jeweiligen Trägerunternehmens als unmittelbaren Versorgungsträger selbst in Betracht.
Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Art (einmaliger Aufnahmebeitrag, laufende Mitgliedsbeiträge) und Höhe der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Die Arbeitnehmer der Trägerunternehmen dürfen nicht zu Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen herangezogen werden.
4. Zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten kann der Verein von dem Trägerunternehmen eine Umlage erheben. Voraussetzung ist hierfür ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, die nicht Trägerunternehmen sind, sind weder beitrags- noch zuschusspflichtig (vgl. § 11 Abs. 3). Sie können auch nicht zur Abdeckung sonstiger Kosten und zu Umlagen (vgl. § 11 Abs. 4) herangezogen werden.

§ 12 Mittelverwendung

1. Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen vorbehaltlich des § 6 KStG ausschließlich und unmittelbar nur für die Zwecke des Vereins (§ 2) verwendet werden. Die Versorgungsberechtigten haben das Recht, bei der Verwendung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken. Sie können ihr Votum unmittelbar gegenüber dem Vorstand des Vereins abgeben. Der Verein wird die Zuwendungen der Trägerunternehmen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen verwenden, sofern die Zuwendungen nicht ausdrücklich für andere Zwecke erfolgen. Die Regelung in § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein separates Konto. Auf dem Konto werden die Zuwendungen des betreffenden Trägerunternehmens, die Erträge und Rückflüsse aus Rückdeckungsversicherungen oder anderen dem Trägerunternehmen direkt zugeordneten Vermögensanteilen sowie sonstige Einnahmen des Vereins in dem Verhältnis, in dem das Trägerunternehmen zu ihrer Entstehung beigetragen hat, gutgeschrieben und Zahlungen an Leistungsanwärter des Trägerunternehmens oder sonstige Aufwendungen für die Versorgung seiner Leistungsanwärter sowie sonstige Zahlungen, die dem Trägerunternehmen zuzuordnen sind, verbucht.
3. Leistungen an die Leistungsanwärter des einzelnen Trägerunternehmens dürfen nur erfolgen, soweit das für das jeweilige Trägerunternehmen getrennt ausgewiesene Vermögen dafür ausreicht.
4. Übersteigt das Vereinsvermögen das um 25 % erhöhte gemäß § 4d EStG zulässige Kassenvermögen und entfällt demnach die Zweckbindung, dann sind diese Mittel in Abweichung von § 12 Abs. 1 in Abstimmung mit dem betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.

Für international bilanzierende Trägerunternehmen ist dafür aber Voraussetzung, dass diese Mittel zur Erfüllung der Leistungen an die gemäß § 2 Begünstigten des betroffenen Trägerunternehmens, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, nicht mehr benötigt werden.

Es tritt insoweit die Rechtsfolge nach § 6 Abs. 6 KStG ein.

5. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht die Ablösung durch eine Abfindung der steuerlichen Zweckbindung nach § 12 Absatz 1 nicht entgegen. Die maßgebenden Voraussetzungen und Bestimmungen des BetrAVG und des KStG und der KStR sind einzuhalten.

§ 13 Leistungen

1. Der Verein kann im Rahmen der Leistungspläne als Versorgung Alters-, Invaliden-, Pflege-, Witwen- und Waisenrenten sowie einmalige Kapitalleistungen gewähren, soweit das jeweils betroffene Trägerunternehmen die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlung eines Sterbegeldes im Sinne von § 3 Nr. 3 KStDV ist zulässig. Als Kapitalleistung im Sinne des Satzes 1 gelten auch Abfindungsleistungen im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die in Form von einmaligen Kapitalauszahlungen oder durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die Zugehörigen bzw. früheren Zugehörigen einzelner Trägerunternehmen erbracht werden können, soweit die Regelungen des BetrAVG und des KStG und der KStR dem nicht entgegenstehen. Werden solche Leistungen gewährt, so dürfen sie die in der Steuergesetzgebung für die Steuerfreiheit von Unterstützungskassen festgelegten Beträge nicht überschreiten. Soweit der Verein Leistungen im Rahmen eines Leistungsplans erbringt, obwohl das Trägerunternehmen unmittelbar zur Erbringung der entsprechenden Leistung verpflichtet ist, gilt die Leistung des Vereins als Leistung durch einen Dritten gemäß § 267 Abs. 1 BGB.
2. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen für das einzelne Trägerunternehmen aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsanwärtern weder abgetreten noch verpfändet werden.
3. Für die Abwicklung der Leistungen im Einzelnen stellt der Vorstand Richtlinien auf.

§ 14 Freiwilligkeit der Leistungen

1. Die Leistungsanwärter haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Alters-, Invaliden-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisengeldern und anderen Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet. Für den Verein und dessen Mitglieder gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974.
2. Von jedem Leistungsanwärter kann eine schriftliche Erklärung darüber angefordert werden, dass ihm der Ausschluss des Rechtsanspruchs (vgl. § 14 Abs. 1) bekannt ist.

§ 15 Einstellung von Leistungen

1. Stellt ein Trägerunternehmen die für die Leistungen an die Leistungsanwärter erforderlichen Mittel dem Verein nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe oder nicht mehr zur Verfügung, so wird der Verein – soweit das dem Trägerunternehmen zugeordnete Vermögen nicht ausreicht – die Leistungen an die Leistungsanwärter kürzen bzw. einstellen.
2. In diesem Falle richtet sich der Anspruch der Leistungsanwärter, soweit sie von dem Verein wegen nicht ausreichender Zuwendungen (siehe § 15 Abs. 1) nicht erfüllt werden können, ausschließlich gegen das Trägerunternehmen.

§ 16 Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen

1. Der Verein ist berechtigt, den Mitgliedern des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
2. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen bezüglich der E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Verein ist berechtigt, umfangreiche Informationen wie beispielsweise Geschäftsberichte, Jahresabrechnungen oder Berichte über die Entwicklung des Vereins im geschützten Bereich auf der Homepage des Vereins zum Abruf durch die Mitglieder und die Versorgungsberechtigten zu hinterlegen, wenn die Mitglieder auf die Hinterlegung der Dateien im geschützten Bereich der Homepage hingewiesen worden sind.
4. Jedes Mitglied ermöglicht es seinen Versorgungsberechtigten, auf Wunsch die hinterlegten Dateien im geschützten Bereich der Homepage einzusehen, um so bei der Verwaltung sämtlicher Mittel, die dem Verein zufließen, beratend mitwirken zu können.
5. Auf schriftlichen Antrag können den Mitgliedern, die auf einer Übermittlung der unter § 16 Abs. 1 beschriebenen Informationen auf dem Brief-Postweg bestehen, die Informationen auf dem Brief-Postweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen im Sinne des § 16 Abs. 1 mittels elektronischer Post (E-Mail) die Zustellung mittels Briefpost.

§ 17 Auflösung

Der Verein kann durch übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Mitglieder.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse muss das Vermögen im Hinblick auf die einzelnen Trägerunternehmen ermittelt und anschließend in Absprache mit den jeweiligen Trägerunternehmen

- a) auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde, verteilt oder, falls die Erfüllung der Leistungen auf die gemäß § 2 Begünstigten, denen über die Unterstützungskasse eine Versorgung zugesagt wurde vollständig erfolgt bzw. sichergestellt ist,
- b) ausschließlich Einrichtungen zugeführt werden, die die Förderung des Umweltschutzes gemeinnützig betreiben.